

## Entscheidungsbesprechung

### Strafbarkeit des Eingriffs Unberechtigter in den Auszahlungsvorgang am Geldautomat

**Bei der Abhebung von Geld am Geldautomaten legitimiert sich der Berechtigte durch Eingabe der Geldkarte und der PIN. Nach erfolgter Legitimierung ist das Einverständnis des Geldinstituts bezüglich des Gewahrsamsübergangs ist in personeller Hinsicht auf diesen Berechtigten beschränkt. Die Entnahme des Geldes durch einen Unberechtigten führt gegenüber dem Geldinstitut zu einem Gewahrsamsbruch. (Leitsatz des Verf.)**

StGB §§ 242, 249, 253, 255, 263a

BGH, Beschl. v. 21.3.2019 – 3 StR 333/18<sup>1</sup>

*In den letzten Jahren kam es mehrfach zu Fällen, in denen sich die Täter auf eine bestimmte Art und Weise in den Abhebungsvorgang am Geldautomaten hineindrängten, mit dem Ziel, Geld zu erbeuten. Der hier zu besprechende Beschluss des BGH widmet sich dieser besonderen Konstellation.*

#### I. Das Tatgeschehen

Um Geld abzuheben wurde von den Bankkunden üblicherweise die Geldkarte in den Geldautomaten eingeschoben und anschließend die PIN eingegeben. Nachdem dies erfolgte, traten die Täter in das Geschehen ein, indem einer durch das Vorhalten von Prospekten versuchte, den Kunden abzulenken und das Display des Geldautomaten zu verdecken, während der andere – diese Situation ausnutzend – einen Auszahlungsbetrag eingab und das anschließend vom Automaten bereitgestellte Bargeld aus dem Ausgabefach des Geldautomaten entnahm. In Fällen, in denen die Ablenkung des Kunden nicht gelang, zerrten die Täter diesen vom Geldautomaten weg bzw. stießen ihn zur Seite, um den Auszahlungsbetrag eingeben und das im Ausgabefach des Geldautomaten bereitgestellte Geld an sich nehmen zu können<sup>2</sup>.

Ähnlich gelagert war der Sachverhalt in einem BGH-Beschluss aus dem Jahr 2017. Dort wurde der Bankkunde bereits während des Abhebevorgangs vom Täter in ein Gespräch verwickelt und nach Eingabe der PIN vom Geldautomaten weggestoßen. Der Täter wählte sodann den Auszah-

lungsbetrag von 500 Euro und entnahm das vom Geldautomaten ausgegebene Bargeld<sup>3</sup>.

#### II. Die (unterschiedliche) rechtliche Bewertung durch den BGH

Der 2. Strafsenat hat in seinem Beschluss im Jahr 2017 eine Strafbarkeit wegen räuberischer Erpressung (§§ 253, 255 StGB) angenommen. Im Gegensatz dazu sieht der 3. Strafsenat eine Strafbarkeit wegen Diebstahls (§ 242 StGB) bzw. – soweit Gewalt angewendet wurde – Raubes (§ 249 StGB) als gegeben an. Vor diesem Hintergrund wendet sich der 3. Strafsenat mit seinem Beschluss vom 21.3.2019 an den 2. Strafsenat und fragt an, ob dieser an seiner entgegenstehenden Rechtsprechung festhalten möchte<sup>4</sup>.

##### 1. Das erlangte Geld als „fremde Sache“

Dem Diebstahl und dem Raub gemeinsam ist eine „fremde bewegliche Sache“ als Objekt der Tat. Folglich war in beiden Beschlüssen die erste Station der Prüfung die Frage, ob das vom Automaten zur Entnahme bereitgestellte Geld für die Täter fremd war. „Fremd“ im Sinn der §§ 242 und 249 StGB ist eine Sache, die sich nicht im Alleineigentum des Täters befindet, eigentumsfähig und nicht herrenlos ist<sup>5</sup>. Dabei ist die Frage des Eigentumsverhältnisses regelmäßig nach den zivilrechtlichen Vorschriften zu beantworten<sup>6</sup>. Fraglich war demnach, ob hinsichtlich der bereitgestellten Geldscheine eine rechtsgeschäftliche Eigentumsübertragung gemäß § 929 S. 1 BGB vom Geldinstitut auf die Täter erfolgte (unschädlich hingegen wäre eine Übereignung an den Kunden, da in diesem Fall das Geld für die Täter weiterhin fremd gewesen wäre). Dies verneinen beide Strafsenate einheitlich unter Verweis darauf, dass die erforderliche Einigung nicht zustande gekommen sei<sup>7</sup>. Zwar liege in der Bereitstellung des Geldes im Ausgabefach des Geldautomaten ein konkludentes Angebot zur Übereignung der konkreten Geldscheine. Jedoch gelte dieses Angebot nur gegenüber dem berechtigten Kontoinhaber und nicht gegenüber unberechtigten Dritten. Dies

<sup>3</sup> BGH, Beschl. v. 16.11.2017 – 2 StR 154/17 = BGH NJW 2018, 245. Die Darstellung des Sachverhalts erfolgt in verkürzter Form. Ausführlichere Besprechungen von *Brand*, NJW 2018, 246; *Eisele*, JuS 2018, 300; *Jäger*, JA 2018, 309; außerdem auch *Busching*, jurisPR-ITR 24/2018 Anm. 5; *El-Ghazi*, jurisPR-StrafR 6/2018 Anm. 1.

<sup>4</sup> BGH NSTZ 2019, 726, 728.

<sup>5</sup> *Kühl*, in: Lackner/Kühl, Strafgesetzbuch, Kommentar, 29. Aufl. 2018, § 242 Rn. 4, 7; *Bosch*, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2019, § 242 Rn. 12; *Wittig*, in: v. Heintschel-Heinegg (Hrsg.), Beck'scher-Online-Kommentar, Strafgesetzbuch, 46. Ed., Stand: 1.5.2020, § 242 Rn. 6.

<sup>6</sup> *Fischer*, Strafgesetzbuch und Nebengesetze, Kommentar, 67. Aufl. 2020, § 242 Rn. 5; *Bosch* (Fn. 5), § 242 Rn. 12; *Wittig* (Fn. 5), § 242 Rn. 6.

<sup>7</sup> BGH NJW 2018, 245; BGH NSTZ 2019, 726 (726 f.); so auch schon BGHSt 35, 152 (161); außerdem auch *Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf*, Strafrecht, Besonderer Teil, 3. Aufl. 2015, § 15 Rn. 16.

<sup>1</sup> Die Entscheidung ist abgedruckt in NSTZ 2019, 726 und online abrufbar unter <https://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=29139b70889432bb3cafb69a49a4fc35&nr=98461&pos=0&anz=1&Blank=1.pdf> (25.4.2020).

<sup>2</sup> BGH, Beschl. v. 21.3.2019 – 3 StR 333/18 = BGH NSTZ 2019, 726. Die Darstellung des Sachverhalts erfolgt in verkürzter Form. Zu dem Beschluss auch *Jäger*, JA 2020, 66; *Krell*, NSTZ 2019, 728; *Waßmer*, HRRS 2020, 25.

ergebe sich aus der vertraglichen Beziehung zwischen Geldinstitut und Kontoinhaber, wonach das Geldinstitut seine Schutzpflichten gegenüber dem Kontoinhaber verletzen würde, wenn es dessen Konto mit dem entsprechenden Betrag belasten und zugleich die Übereignung der Geldscheine einem Unberechtigten anbieten würde<sup>8</sup>. Infolgedessen mangelte es in den vorliegenden Fällen also an einem seitens des Geldinstituts konkludent geäußerten rechtsgeschäftlichen Angebots auf Übertragung des Eigentums an den bereitgestellten Geldscheinen gegenüber den Tätern. Zur Annahme des jeweils an die zur Abhebung berechtigten Kunden gerichteten Übereignungsangebots sei es nicht gekommen, weil diese durch die Täter von der Entgegennahme des Geldes abgehalten bzw. an ihr gehindert wurden<sup>9</sup>. Im Ergebnis blieben die zur Entnahme bereitgestellten Geldscheine für die Täter „fremde Sachen“ im Sinn von §§ 242 und 249 StGB.

## 2. „Wegnahme“ als tatbestandliche Handlung des Diebstahls und des Raubes

Die tatbestandsmäßige Wegnahme setzt den Bruch fremden sowie die Begründung neuen Gewahrsams voraus<sup>10</sup>. Als Gewahrsam gilt die vom Gewahrsamswillen getragene tatsächliche Sachherrschaft, deren Vorliegen nach den Umständen des Einzelfalls und den Anschauungen des Verkehrs bzw. täglichen Lebens zu beurteilen ist<sup>11</sup>.

### a) Gewahrsam an den Geldscheinen

Da der 3. Strafsenat im Ergebnis einen Gewahrsamsbruch bejaht, setzt er sich zunächst mit der Frage auseinander, ob das Geldinstitut nach der Bereitstellung zur Entnahme im Ausgabefach des Geldautomaten überhaupt noch Gewahrsam an den betreffenden Geldscheinen haben konnte. Nach der Argumentation des 3. Strafsenats wird mit der Bereitstellung der konkreten Geldscheine im Geldausgabefach des Geldautomaten zwar die Wegnahmesicherung aufgegeben, gleichwohl bestehe aber bis zur Entnahme noch eine Zugriffsmöglichkeit fort, da der Automat so programmiert sei, dass auch bereits in das Ausgabefach transportierte Geldscheine wieder eingezogen werden können, wenn die Entnahme nicht innerhalb einer bestimmten Zeitspanne erfolgt<sup>12</sup>. Dem insofern fortbestehenden Gewahrsam des Geldinstituts stand die Zugriffsmöglichkeit der Täter nicht entgegen, so dass im Ergebnis das Bestehen eines – wenn auch gelockerten – Gewahrsams des Geldinstituts an den im Ausgabefach des Geldautomaten befindlichen Geldscheinen bejaht wird<sup>13</sup>.

<sup>8</sup> BGH NStZ 2019, 726 (727).

<sup>9</sup> BGH NStZ 2019, 726 (727).

<sup>10</sup> Kühl (Fn. 5), § 242 Rn. 8; Bosch (Fn. 5), § 242 Rn. 22; Wittig (Fn. 5), § 242 Rn. 10; ausführlich dazu Hecker, JuS 2015, 276.

<sup>11</sup> So die ständige höchstrichterliche Rechtsprechung, vgl. BGH NJW 1961, 2266; BGH NJW 1968, 2069 (2070); BGH NJW 1970, 1196 (1197).

<sup>12</sup> BGH NStZ 2019, 726 (727).

<sup>13</sup> BGH NStZ 2019, 726 (727).

### b) Bruch des Gewahrsams durch Entnahme der Geldscheine?

In der Frage des Gewahrsamsbruchs liegt nun der eigentliche Kern des Anfragebeschlusses des 3. Strafsenats. Der Bruch des Gewahrsams setzt regelmäßig ein Handeln gegen den Willen des Gewahrsamsinhabers voraus, da anderenfalls ein tatbestandsausschließendes Einverständnis vorliegt und eine Wegnahme ausscheidet<sup>14</sup>.

Mit seinem Beschluss aus dem Jahr 2017 vertritt der 2. Strafsenat die Ansicht, dass die Entnahme der Geldscheine aus dem Ausgabefach des Geldautomaten keinen Bruch des noch bei dem Geldinstitut (und noch nicht bei dem Kunden) liegenden Gewahrsams darstellte, da ein entsprechender Wille des Geldinstituts bezüglich des Gewahrsamsübergangs auf die Täter gegeben war<sup>15</sup>. Ausgehend davon, dass der tatsächliche Vorgang des Gewahrsamsübergangs im Fall der Entnahme von Geld aus dem Ausgabefach unter der nach außen hin erkennbaren Bedingung der technisch ordnungsgemäßen Bedienung des Geldautomaten stehe, sei im vorliegenden Fall, in dem der Geldautomat technisch ordnungsgemäß bedient wurde, von einem entsprechenden Einverständnis des Geldinstituts auszugehen<sup>16</sup>.

Der 3. Strafsenat erkennt in seinem Beschluss ebenfalls an, dass im Fall des Geldabhebens am Automaten der Wille des Geldinstituts zum Gewahrsamswechsel unter der objektiven Bedingung der technisch ordnungsgemäßen Bedienung des Geldautomaten steht<sup>17</sup>. Im Unterschied zum 2. Strafsenat sieht er diese Bedingung aber nur dann als erfüllt an, wenn die Geldentnahme durch die Person erfolgt, die sich zuvor durch Eingabe der Geldkarte und der PIN legitimiert hat, während allein die Eingabe des Auszahlungsbetrags nicht als technisch ordnungsgemäße Bedienung ausreichen könne<sup>18</sup>. Nachdem die Geldkarte und die PIN ordnungsgemäß von dem berechtigten Kunden eingegeben worden sind, beschränke sich der Wille zur Gewahrsamsübertragung des Geldinstituts auf genau diese Person<sup>19</sup>. Im Hinblick auf die vorliegende Sachverhaltskonstellation, in der die Täter sich erst nach Eingabe der Geldkarte und der PIN in den Abhebevorgang hineindrängten, sei die Entnahme des Geldes folglich gegen den Willen des Geldinstituts erfolgt, denn dieser sei durch die erfolgte Legitimierung bereits auf einen Gewahrsamsübergang ausschließlich auf den insofern Berechtigten (Bankkunde) beschränkt gewesen. Im Ergebnis liege daher ein Gewahrsamsbruch vor<sup>20</sup>.

Aufgrund dieser unterschiedlichen Auslegungen gelangen beide Strafsenate zu abweichenden Gesamtergebnissen. Der 2. Strafsenat sieht mangels Wegnahme keinen Raum für eine Strafbarkeit wegen Raubes, sondern nimmt eine räuberische Erpressung (§§ 253, 255 StGB) zum Nachteil des Bankkunden an. Dabei geht er davon aus, dass in dem Wegstoßen vom Geldautomaten eine Gewaltanwendung vorliegt, durch die der

<sup>14</sup> Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf (Fn. 7), § 13 Rn. 53.

<sup>15</sup> BGH NJW 2018, 245.

<sup>16</sup> BGH NJW 2018, 245.

<sup>17</sup> BGH NStZ 2019, 726 (727).

<sup>18</sup> BGH NStZ 2019, 726 (727 f.).

<sup>19</sup> BGH NStZ 2019, 726 (728).

<sup>20</sup> BGH NStZ 2019, 726 (728).

Kunde gezwungen wurde, die Eingabe des Auszahlungsbetrags sowie die Entnahme der Geldscheine zu dulden. Der Vermögensschaden sei in der Belastung des Kontos zu sehen, deren entsprechenden Gegenwert der Kunde in Form der zur Übereignung angebotenen Geldscheine nicht mehr erlangen konnte<sup>21</sup>. Der 2. *Strafsenat* geht bei seiner Würdigung auch davon aus, dass im Fall der Erpressung eine Vermögensverfügung des Opfers als Nötigungserfolg nicht erforderlich sei<sup>22</sup>.

Der 3. *Strafsenat* hingegen bejaht einen Gewahrsamsbruch<sup>23</sup>. Im Ergebnis sieht er daher eine Strafbarkeit wegen Raubes (§ 249 StGB) zum Nachteil des Geldinstituts bzw. wegen Diebstahls (§ 242 StGB) in den Fällen in denen eine Gewaltanwendung ausblieb.

### III. Rechtliche Würdigung

Die zentrale Frage, in der sich der 2. und der 3. *Strafsenat* gegenüberstehen, ist die des Gewahrsamsbruchs durch Entnahme der Geldscheine aus dem Ausgabefach des Geldautomaten. Anders als der 2. *Strafsenat* geht der 3. *Strafsenat* davon aus, dass der Wille des Geldinstituts bezüglich des Übergangs des Gewahrsams an den ausgegebenen Geldscheinen auf die Person beschränkt ist, die sich zuvor durch die Eingabe von Geldkarte und PIN legitimiert hat. Geht man mit der weit vertretenen Ansicht davon aus, dass das Einverständnis des bisherigen Gewahrsamsinhabers bezüglich des Gewahrsamsübergangs unter einer objektiven Bedingung stehen kann<sup>24</sup>, ist festzustellen, dass die Begründung des 3. *Strafsenats* und das Abstellen auf die objektiv-faktischen Umstände des Eingebens der Geldkarte und der PIN sich jedenfalls in diesem Rahmen hält<sup>25</sup>. Der Beschluss betont ausdrücklich, dass es nicht darum gehe, den Willen des Geldinstituts an die Frage der materiellen Berechtigung zur Geldabhebung zu knüpfen<sup>26</sup>.

Zu klären ist also für den Fall der Abhebung am Geldautomaten, wie weit der antizipierte Wille des Geldinstituts zur Übertragung des Gewahrsams an den Geldscheinen in personeller Hinsicht reicht. Realitätsfern wäre in diesem Zusammenhang jedenfalls die Annahme, dass es für das Geldinstitut bedeutungslos sei, auf wen der Gewahrsam am bereit-

gestellten Geld letztlich übergeht<sup>27</sup> und man insofern ein Einverständnis gegenüber jedem beliebigen Dritten unterstellen würde. Dafür spricht, dass heutzutage nahezu alle Geldautomaten über eine Funktion verfügen, die nach einem Zeitraum von ca. 20 bis 30 Sekunden automatisch den Rücktransport der Geldscheine in den Innenraum des Automaten veranlasst, wenn der Abhebende deren Entnahme vergessen hat. Auf diese Weise soll verhindert werden, dass ein am Abhebevorgang nicht beteiligter Dritter – in der Regel wird es sich um den nachfolgenden Automatenutzer handeln – die betreffenden Geldscheine an sich nehmen und somit Gewahrsam an diesen begründen kann.

Dies stellt der 2. *Strafsenat* auch nicht in Frage, indem er anerkennt, dass aufgrund der vorliegend erfüllten Bedingung der technisch ordnungsgemäßen Bedienung, an der der Täter durch Eingabe des Auszahlungsbetrags mitgewirkt hat, die Entnahme der Geldscheine aus dem Geldausgabefach des Automaten *durch den Täter* mit dem Einverständnis des Geldinstituts erfolgte<sup>28</sup>. Die bloße Mitwirkung an der technisch ordnungsgemäßen Bedienung des Geldautomaten will der 3. *Strafsenat* allerdings nicht ausreichen lassen und schlägt eine Restriktion des Einverständnisses auf diejenige Person vor, die sich durch Eingabe von Geldkarte und PIN legitimiert und dadurch den Abhebevorgang initiiert hat<sup>29</sup>. Betrachtet man die einzelnen Schritte der Geldabhebung am Automaten, stellt sich die Eingabe der Geldkarte und der PIN als zentral und unverzichtbar für die technisch ordnungsgemäße Initiierung des Vorgangs dar. Nur wenn die Eingabe der Geldkarte und der dazu passenden PIN erfolgt ist, gilt die betreffende Person als legitimiert und kann die Abhebung fortsetzen. Demgegenüber kommt der schlichten Eingabe des Auszahlungsbetrags eine untergeordnete Bedeutung zu. Zwar ist auch dieser Schritt grundsätzlich erforderlich dafür, dass es zur Ausgabe des Geldes kommt. Jedoch führt ein Fehler hier allenfalls zur Ausgabe eines anderen als des gewünschten Betrags, nicht aber zum Abbruch des Vorgangs insgesamt. Damit ist der Standpunkt, dass allein die Eingabe des Auszahlungsbetrags für die Annahme einer insgesamt technisch ordnungsgemäßen Bedienung nicht ausreichen kann, sondern es diesbezüglich auf die Legitimierung durch die Eingabe von Geldkarte und PIN ankommt, überzeugend und entspricht der Lebensrealität. Zutreffend ist in diesem Zusammenhang auch der Hinweis darauf, dass einige Geldautomaten gerade so programmiert sind, dass nach der Eingabe der Geldkarte zunächst der Betrag ausgewählt werden muss und erst im Anschluss daran die PIN einzugeben ist, um sicherzustellen, dass die Auszahlung tatsächlich an denjenigen erfolgt, der sich legitimieren kann<sup>30</sup>. Darüber hinaus wäre an die Übertragung des Gewahrsams auf einen Dritten nur dann zu denken, wenn es sich um eine Begleitperson handelt

<sup>21</sup> BGH NJW 2018, 245.

<sup>22</sup> BGH NJW 2018, 245.

<sup>23</sup> BGH NStZ 2019, 726 (728).

<sup>24</sup> Zur Gewahrsamsübertragung unter objektiver Bedingung BGHSt 35, 152 (158 ff.); BGH NJW 1992, 445; *Kühl* (Fn. 5), § 242 Rn. 14; *Schmitz*, in: Joecks/Miebach (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 4, 3. Aufl. 2017, § 242 Rn. 99 ff.; *Kindhäuser*, Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Hrsg.), Nomos Kommentar, Strafgesetzbuch, Bd. 3, 5. Aufl. 2017, § 242 Rn. 49, 51; *Bosch* (Fn. 5), § 242 Rn. 36a; *Wittig* (Fn. 5), § 242 Rn. 22.4; kritisch *Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf* (Fn. 7), § 13 Rn. 55 f.

<sup>25</sup> Mit Kritik an der Begründung des 3. *Strafsenats* allerdings *Krell*, NStZ 2019, 728 (729).

<sup>26</sup> BGH NStZ 2019, 726 (727).

<sup>27</sup> In diesem Sinn auch *Busching*, jurisPR-ITR 24/2018 Anm. 5; *El-Ghazi*, jurisPR-StrafR 6/2018 Anm. 1; *Waßmer*, HRRS 2020, 25 (27).

<sup>28</sup> BGH NJW 2018, 245.

<sup>29</sup> BGH NStZ 2019, 726 (727 f.).

<sup>30</sup> Siehe *Waßmer*, HRRS 2020, 25 (27).

und diese das Geld mit dem erkennbaren Einverständnis des Legitimierten aus dem Automaten entnimmt<sup>31</sup>.

Mit der Frage der etwaigen Verwirklichung eines Computerbetrugs (§ 263a StGB) hat sich der 3. *Strafsenat* nicht mehr auseinandergesetzt. Naheliegender wäre in der vorliegenden Konstellation auch allenfalls die Alternative der „sonstigen unbefugten Einwirkung auf den Ablauf“ (§ 263a Abs. 1 Var. 4 StGB), nämlich durch die Eingabe des Auszahlungsbetrags, gewesen. Da Diebstahl und Raub als Fremdschädigungsdelikte einerseits und Betrug und Computerbetrug als Selbstschädigungsdelikte andererseits hinsichtlich desselben Vorgangs in einem Exklusivitätsverhältnis stehen, blieb für eine Strafbarkeit wegen Computerbetrugs hier allerdings kein Raum<sup>32</sup>.

#### IV. Fazit

Mit der vom 3. *Strafsenat* vorgeschlagenen, auf einer Legitimation basierenden, personellen Restriktion wird allein auf nach außen hin erkennbare Merkmale – nämlich die Eingabe von Geldkarte und PIN in den Geldautomaten – abgestellt, die essentiell notwendige Voraussetzung für eine korrekte technische Funktionsweise des Geldautomaten beim Vorgang des Geldabhebens sind. Der Ansatz bewegt sich damit innerhalb der Auffassung, die es als zulässig erachtet, den Willen zur Gewahrsamsübertragung an den ausgegebenen Geldscheinen unter die objektive Bedingung der technisch ordnungsgemäßen Bedienung des Geldautomaten zu stellen. Das Kriterium einer derartigen Legitimation ist freilich nicht dazu geeignet, diejenigen Fälle zu erfassen, in denen Abhebungen mit gefälschten oder gestohlenen Geldkarten durch Unbefugte erfolgen. Auch im Hinblick auf den praxisrelevanten Fall der Entnahme im Ausgabefach des Geldautomaten vergessenen Geldes durch einen unberechtigten Dritten bedarf es des Abstellens auf eine Legitimation nicht, um eine Strafbarkeit wegen Diebstahls zu begründen<sup>33</sup>. Jedoch konkretisiert der Ansatz des 3. *Strafsenats* – der Realität entsprechend – die Anforderungen, die an das antizipierte Einverständnis des Geldinstituts im Rahmen einer automatisierten Geldausgabe zu stellen sind, und führt damit zu einer zustimmungswürdigen Fortbildung der Rechtsprechung im Bereich des Geldautomatenmissbrauchs.

*Dr. Martin Piazena, Tbilisi/Georgien*

<sup>31</sup> *Jäger*, JA 2020, 66 (68); *Waßmer*, HRRS 2020, 25 (27).

<sup>32</sup> So auch *Jäger*, JA 2020, 66 (69). Zum tatbestandlichen Exklusivitätsverhältnis von Diebstahl und Betrug u.a. BGH NJW 1962, 1211 (1212); BGHSt 41, 198 (201); sowie aus der Literatur *Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf* (Fn. 7), § 20 Rn. 70.

<sup>33</sup> Da der Täter hier regelmäßig überhaupt nicht an der Bedienung des Geldautomaten mitgewirkt hat, kann sich ein entsprechendes Einverständnis des Geldinstituts auch nicht auf ihn beziehen.